



Zusammenstellung der Beschlüsse und Wahlergebnisse der 3. Tagung

	Inhalt	Quelle
II/3-1	Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung der Kirchenregionen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg	DS 11
II/3-2	Erste Satzung zur Änderung der Satzung „Stiftung Sozial-Diakonische Arbeit im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg - Evangelische Jugend -“	DS12
II/3-3	Erste Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg	DS 13 / Anträge a3, a4
II/3-4	Errichtung und Änderung von Pfarrstellen	DS 14
II/3-5	Haushalt des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg einschließlich des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2019	DS 16 / Antrag a1
II/3-6	Jahresrechnung 2017 - Entlastung des Haushaltes	DS 17
II/3-7	Verwendung des Jahresüberschusses 2017	DS 18
II/3-8	Umwidmung von Rücklagen und Verwahrkonten	DS 18 Anlage 1
II/3-9	Tagungen der II. Kirchenkreissynode 2019 / 2020	DS 19
II/3-10	Wahl einer/eines Vizepräsidenten der II. Kirchenkreissynode	Niederschrift
II/3-11	Wahlen für die Ausschüsse der II. Kirchenkreissynode	Niederschrift



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Beschluss II/3-1

II. Kirchenkreissynode

3. Tagung
19. - 20. Oktober 2018

Beschluss

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung der Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg

Die Kirchenkreissynode beschließt die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung der Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg (Anlage).

Schwerin, 6. November 2018

Stefanie Wolf
Präses der II. Kirchenkreissynode

Anlage zu Beschluss II/3-1

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung der Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg

Vom 6. November 2018

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg hat am 20. Oktober 2018 aufgrund des Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung der Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Bildung der Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg vom 8. Oktober 2012 (KABl. S. 279), die durch Satzung vom 22. März 2013 (KABl. S. 279) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Anlage 1 zu § 1 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1

zu § 1 Absatz 2 der Satzung über die Bildung der Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg

Propstei Neustrelitz

Kirchenregion Müritz

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grüssow-Satow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jabel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kieve-Wredenhagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Grubenhagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Massow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rechlin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Röbel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schloen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sietow
- Ev.-Luth. Petruskirchengemeinde Stuer
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Varchentin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vipperow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georgen Waren
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Waren St. Marien

Kirchenregion Neubrandenburg

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breesen
- Ev.-Luth. Friedensgemeinde Neubrandenburg-Ost
- Ev.-Luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Neubrandenburg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michael Neubrandenburg
- Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Staven
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wulkenzin-Weitin

Kirchenregion Stargard

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Käbelich-Warlin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ballwitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bredenfelde
- Ev.-Luth. St. Johanneskirchengemeinde Burg Stargard
- Vereinigte Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Friedland
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kublank
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Teschendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Woldegk

Kirchenregion Stavenhagen

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ivenack
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kittendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Möllenhagen/Ankershagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Penzlin-Mölln
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stavenhagen

Kirchenregion Strelitz

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Feldberg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fürstenberg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grünow-Triepkendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kratzeburg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lärz/Schwarz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mirow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustrelitz-Kiefernheide
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Peckatel-Prillwitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rödlin-Warbende
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schillersdorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Strelitzer Land
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wesenberg

Propstei Parchim

Kirchenregion Boizenburg-Wittenburg

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blücher
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Boizenburg/Elbe
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Döbbersen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dreilützow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gresse-Granzin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Körchow-Camin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lassahn
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wittenburg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zahrendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zarrentin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zweedorf

Kirchenregion Hagenow

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hagenow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Jesar
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leussow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübtheen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Picher
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Redefin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vellahn-Pritzler

Kirchenregion Ludwigslust-Dömitz

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Jabel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brenz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Conow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dömitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eldena-Gorlosen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grabow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Laasch-Lüblow
- Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Ludwigslust
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Muchow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neese
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neu Kaliß
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt-Glewe

Kirchenregion Parchim

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barkow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Benthien
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnevsdorf-Karbow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Goldberg-Dobbertin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Granzin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Pankow-Redlin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herzfeld
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kladrum
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klinken
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lancken
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marnitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mestlin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parchim St. Georgen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parchim St. Marien und Damm
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plau
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Slate
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spornitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Suckow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Techentin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Woosten-Kuppentin

Propstei Rostock

Kirchenregion Bad Doberan

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Doberan
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Buchholz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kröpelin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kühlungsborn
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lambrechtshagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lichtenhagen Dorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parkentin-Hanstorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rethwisch
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Satow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steffenshagen

Kirchenregion Güstrow

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Baumgarten
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bernitt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bützow
Ev.-Luth. Domgemeinde Güstrow
Ev.-Luth. Pfarrgemeinde Güstrow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Spreng-Kritzkow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klaber
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krakow
Ev.-Luth. Christophorus-Kirchengemeinde Laage
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lohmen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lüssow-Parum
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukirchen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinshagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwaan
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Serrahn
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tarnow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wattmannshagen

Kirchenregion Mecklenburgische Schweiz

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altkalen
Ev.-Luth. Trinitatis-Kirchengemeinde Basse
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Belitz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boddin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bülow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dargun
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gielow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnoien-Wasdow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Methling
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Mistorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jördenstorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levin
Ev.-Luth. St. Johanniskirchengemeinde Malchin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukalen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rambow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rittermannshagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Teterow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thürkow-Warnkenhagen

Kirchenregion Ribnitz/Sanitz

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Sülze
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bentwisch-Volkenshagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blankenhagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Cammin-Petschow
Ev.-Luth. Lukaskirchengemeinde Graal-Müritz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kavelstorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kölzow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marlow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ribnitz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rövershagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sanitz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tessin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thelkow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thulendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vilz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wustrow

Kirchenregion Rostock

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Biestow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Godehard Kessin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Evershagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock Heiligen Geist
- Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Rostock
- Ev.-Luth. Luther-St.-Andreas-Gemeinde Rostock
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Lütten Klein
- Ev.-Luth. Ufergemeinde Rostock-Schmarl/Groß Klein
- Ev.-Luth. Slütergemeinde Rostock-Dierkow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Rostock
- Ev.-Luth. St. Michaels-Gemeinde Rostock-Gehlsdorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Thomas Rostock-Lichtenhagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Südstadt
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Toitenwinkel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Warnemünde

Propstei Wismar

Kirchenregion Gadebusch

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Carlow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gadebusch
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Brütz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Salitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Grambow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meetzen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mühlen Eichsen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pokrent
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rehna
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Roggendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlagsdorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vietlütbe

Kirchenregion Grevesmühlen

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boltenhagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bössow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Damshagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dassow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Diedrichshagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grevesmühlen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herrnburg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kalkhorst
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klütz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Roggenstorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Selmsdorf

Kirchenregion Schwerin-Land

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Meteln-Cramon-Groß Trebbow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Crivitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gammelín-Warsow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pampow-Sülstorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parum
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pinnow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plate

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stralendorf-Wittenförden
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uelitz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zapel-Demen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zittow-Retgendorf

Kirchenregion Schwerin-Stadt

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berno Schwerin
Ev.-Luth. Domgemeinde Schwerin
Ev.-Luth. Versöhnungskirchengemeinde Schwerin-Lankow
Ev.-Luth. Petrusgemeinde Schwerin
Ev.-Luth. Schloßkirchengemeinde Schwerin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Schwerin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Paul Schwerin

Kirchenregion Sternberg

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brüel
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dabel
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukloster und Groß Tessin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sternberg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Warin-Bibow-Jesendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Witzin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zürow

Kirchenregion Wismar

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Bukow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Biendorf-Russow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dambeck-Beidendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dorf Mecklenburg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dreveskirchen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gressow-Friedrichshagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Viecheln
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hornstorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Mulsow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neubukow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuburg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Proseken-Hohenkirchen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rerik
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westenbrügge
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wismar Heiligen Geist
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien und St. Georgen Wismar
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Wismar
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wismar-Wendorf

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Beschluss II/3-2

II. Kirchenkreissynode

3. Tagung
19. - 20. Oktober 2018

Beschluss

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der „Stiftung Sozial-Diakonische Arbeit im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg - Evangelische Jugend -“

Die Kirchenkreissynode beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der „Stiftung Sozial-Diakonische Arbeit im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg - Evangelische Jugend -“ in geänderter Fassung (Anlage).

Schwerin, 6. November 2018

Stefanie Wolf
Präses der II. Kirchenkreissynode

Anlage zu Beschluss II/3-2

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der „Stiftung Sozial-Diakonische Arbeit im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg - Evangelische Jugend -“

Vom 6. November 2018

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg hat am 20. Oktober 2018 aufgrund des Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der „Stiftung Sozial-Diakonische Arbeit im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg - Evangelische Jugend -“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung „Stiftung Sozial-Diakonische Arbeit im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg - Evangelische Jugend -“ wird wie folgt neu gefasst:

Präambel

Im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg werden durch die unselbstständige Stiftung „Sozial-Diakonische Arbeit im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg - Evangelische Jugend -“ Dienste evangelischer Jugend- und Jugendsozialarbeit unterhalten. Die Arbeit der Stiftung ist als Werk des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg darauf ausgerichtet, durch verantwortungsbewusste Wahrnehmung des sozialen Umfeldes Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen Hilfen in der Orientierung am Evangelium von Jesus Christus anzubieten. Des Weiteren wird das Ziel verfolgt, Eltern bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages zu unterstützen und Bildungsangebote für alle Generationen bereitzuhalten. Die Einrichtungen und Dienste sind durch die Satzung der rechtlich unselbstständigen Stiftung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg von Pfingsten 2012 an in Form einer kirchlichen Stiftung dieses Kirchenkreises in die Lage versetzt worden, auch künftig ihre Aufgaben im Sinne der kirchlichen Ordnungen zu erfüllen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Einrichtung hat den Namen:
„Stiftung Sozial-Diakonische Arbeit im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg - Evangelische Jugend -“.
- (2) Sie wird in der Rechtsform einer rechtlich unselbstständigen Stiftung kirchlichen Rechts - Sondervermögen des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg - nachfolgend Stiftung genannt - geführt.
- (3) Die Stiftung ist ein Werk im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg im Sinne der kirchlichen Ordnungen.
- (4) Sitz der Stiftung ist Schwerin.
- (5) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

(1) Die Stiftung wird mit jungen Menschen und für junge Menschen und Erwachsene tätig, die auf Grund ihrer Lebenslage, ihrer sozialen Benachteiligung oder gesellschaftlichen Ausgrenzung auf kirchlich-diakonische und sozialpädagogische Angebote im kirchengemeindenahen und -übergreifenden Bezug angewiesen sind. Damit nimmt sie auch teil an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg gemäß der Ordnung für das Evangelische Kinder- und Jugendwerk Mecklenburg und stimmt sich mit dieser ab.

(2) Zweck und Aufgabe der Stiftung ist insbesondere

a) die Unterstützung und Förderung von Angeboten in Kooperation mit der gemeindepädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Mecklenburg,

b) die Erbringung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere von Angeboten der Jugend- und Schulsozialarbeit, der Jugendbildungsarbeit, der Jugendkulturarbeit, Angebote der Förderung der Erziehung in der Familie und Hilfen zur Erziehung,

c) die Erbringung von Angeboten der generationsübergreifenden Arbeit sowie von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch, Drittes Buch, Neuntes Buch und Zwölftes Buch,

d) die Bereitstellung von Beratungsangeboten, z.B. in Fragen der Krisenberatung, Erziehungsberatung, Ehe-, Familien- und Lebensberatung und Schwangeren- und Schwangerenkonfliktberatung sowie Allgemeine Sozialberatung und Opferberatung,

e) die Förderung der Kommunikation und des Fachaustausches kirchlich-diakonischer und sozialer Träger,

f) das Angebot von berufsbezogener, allgemeiner und politischer Bildungsarbeit,

g) die Erbringung von Leistungen für und mit Migrantinnen und Migranten.

Die Wahrnehmung der vorgenannten Zwecke erfolgt unter dem Gesichtspunkt einer gesicherten Aufgabenerfüllung und unter der Zielsetzung der Entwicklung von weitergehenden zeitgemäßen und zukunftsorientierten Angebotsstrukturen.

(3) Die Stiftung nimmt Aufgaben als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und als staatlich anerkannte Einrichtung der Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der möglichen Finanzierungen wahr. Sie knüpft dabei an wesentliche Erfahrungen Evangelischer Jugend- und Sozialarbeit an und leistet der Kirche den Dienst, Fragen und Problemlagen der Menschen zu Gehör zu bringen und zum verantwortlichen Dialog herauszufordern. Das gemeinsame Arbeiten, Leben, Handeln und Reden soll ein Ausdruck der Wertorientierung ihres sozial-diakonischen Handelns sein.

(4) Die Stiftung unterhält einen Bereich in der Propstei Neustrelitz. Weitere Bereiche können an anderen Standorten errichtet werden.

(5) Die Stiftung kann Mitglied in Fachverbänden und Werken werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt mit ihrer Einrichtung und den einzelnen Teilbereichen, sofern sie nicht hoheitlich betrieben werden, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige

und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; sie wird überwiegend aus öffentlichen Zuwendungen, Leistungs- oder Entgeltverträgen finanziert.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder der Stiftung erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Organmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(4) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem gesamten Unternehmensvermögen der Stiftung. Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Mecklenburg hat darüber hinaus ein Stiftungskapital, das in seinem Bestand unantastbar ist, in Höhe von 26.000,00 € gezeichnet. Die Stiftung ist unternehmenstragend. Das Stiftungsvermögen erhöht sich um die Beträge und Vermögenswerte, die dem Stiftungskapital als Zustiftung zugeführt werden.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand von anderem Vermögen des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg als Sondervermögen getrennt zu halten. Der Ertrag des Stiftungsvermögens und sein zweckgebundener Bestand dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen wieder in das allgemeine Vermögen des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg. Das Stiftungsvermögen ist unmittelbar für diakonische und sonstige kirchliche Zwecke, möglichst im Rahmen der bisherigen satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung, zu verwenden.

(4) Die Wirtschaftsführung erfolgt in den Rahmenbedingungen der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke. Zur Erreichung der Ziele sind die betriebswirtschaftlichen und kaufmännischen Instrumentarien zu nutzen, wie sie für Wirtschaftsunternehmen gleicher Größenordnung und entsprechender Ausrichtung Anwendung finden.

(5) Die Rechnungslegung erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen, wie sie nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) für Kapitalgesellschaften gelten. Entsprechend wird der Jahresabschluss in den hierfür geltenden Fristen aufgestellt und geprüft.

§ 5 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind:

- das Stiftungskuratorium und
- die Geschäftsführung.

(2) Die Organmitglieder der Stiftung sind über alle Angelegenheiten der Stiftung, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die Sache es gebietet oder Vertraulichkeit durch Beschluss festgestellt ist. Diese Verpflichtung gilt über das Ausscheiden aus einem der Organe hinaus.

(3) Die Mitgliedschaft von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Stiftungskuratorium ist ausgeschlossen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorsieht.

(4) Die Organmitglieder gehören der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer Mitgliedskirche der ACK an.

§ 6 Stiftungskuratorium

(1) Das Stiftungskuratorium besteht aus sieben Mitgliedern. Das Stiftungskuratorium setzt sich zusammen aus

a) zwei gewählten ehrenamtlichen Mitgliedern aus der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg,

b) einem Vertreter oder einer Vertreterin des Zentrums Kirchlicher Dienste im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg als geborenem Mitglied,

c) vier weiteren Mitgliedern als Fachkräfte, die im pädagogischen, theologischen, wirtschaftlichen und juristischen Bereich kundig sein sollen. Davon muss mindestens ein Mitglied aus dem Bereich der Propstei Neustrelitz des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg sein.

(2) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Erklärungen des Kuratoriums werden in seinem Namen von seiner Vorsitzenden bzw. seinem Vorsitzenden und bei Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.

(3) Versammlungen des Stiftungskuratoriums werden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und bei Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Geschäftsführung der Stiftung nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Versammlungen des Stiftungskuratoriums teil.

(4) Die Tätigkeit im Stiftungskuratorium ist ehrenamtlich. Die Mitglieder können für ihre Tätigkeit Ersatz ihrer Aufwendungen erhalten. Diese Aufwendungen können auch durch eine angemessene Pauschale abgegolten werden.

(5) Die Aufsicht über das Stiftungskuratorium obliegt dem Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg.

§ 7 Berufung und Amtszeit der Mitglieder des Stiftungskuratoriums

(1) Die vier Mitglieder des Stiftungskuratoriums, die als Fachkräfte im pädagogischen, theologischen, wirtschaftlichen und juristischen Bereich kundig sein sollen, werden durch den Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für den Zeitraum von 5 Jahren berufen.

(2) Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg entsendet aus ihrer Mitte für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode zwei Personen.

(3) Wiederberufung ist zulässig.

§ 8

Arbeitsweise des Stiftungskuratoriums

(1) Das Stiftungskuratorium tagt mindestens drei Mal im Jahr und wird von seiner Vorsitzenden bzw. seinem Vorsitzenden einberufen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Textform spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung unter Beifügung der Tagesordnung. Der Einberufung sollen die für die einzelnen Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen beigelegt werden (z.B. Beratungs- und Beschlussvorlagen). Tagesordnungsergänzungen können in derselben Verfahrensweise bis zu sieben Tage vor der Versammlung erfolgen.

(3) Beschlüsse des Stiftungskuratoriums werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Das ordnungsgemäß einberufene Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist auf Veranlassung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung innerhalb von vier Wochen durchzuführen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der schriftlichen Einladung auf diese Rechtslage hingewiesen wurde.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Schriftliche, elektronisch oder fernmündlich übermittelte Abstimmungen außerhalb einer ordentlich einberufenen Versammlung sind wirksam, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren innerhalb einer von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist schriftlich zustimmen und kein Mitglied eine Versammlung beantragt hat.

(6) Das Ergebnis der Beratungen und Beschlüsse des Stiftungskuratoriums werden schriftlich protokolliert. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und - ausgenommen im Fall des Absatzes 5 dieser Vorschrift - von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung des unterzeichneten Protokolls ist allen Mitgliedern des Stiftungskuratoriums zur Genehmigung zuzustellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn ihm nicht binnen zwei Wochen nach Zugang durch ein stimmberechtigtes Mitglied schriftlich widersprochen wird. Im Falle des Widerspruchs wird über die Genehmigung des Protokolls in der nächsten ordentlich einberufenen Versammlung beschlossen.

§ 9

Aufgaben des Stiftungskuratoriums

(1) Das Stiftungskuratorium erlässt die allgemeinen Richtlinien für die Arbeit und legt insbesondere den Stellenplan für die Stiftung fest. Die Dienstbeschreibung für die Geschäftsführung wird auf Vorschlag des Stiftungskuratoriums vom Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg beschlossen. Das Stiftungskuratorium führt die Fachaufsicht über die Geschäftsführung. Das Stiftungskuratorium kann durch Beschluss jeder Zeit von der Geschäftsführung Auskünfte und Berichte in allen Angelegenheiten verlangen, Einsicht in die Bücher und Schriften der Stiftung nehmen, Betriebsbegehungen und alle sonst erforderlichen Maßnahmen durchführen. Mit diesen Aufgaben der Überwachung und Prüfung kann das Kuratorium auch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte beauftragen.

(2) Das Stiftungskuratorium hat nachfolgende weitere Aufgaben:

a) Mitwirkung bei Bestellung, Ausgestaltung gemäß § 10 und Abberufung der Geschäftsführung,

b) Beschlussfassung über einen Geschäftsverteilungsplan und Regelungen zur Vertretung der Geschäftsführung,

c) Stellungnahme zu vierteljährlichen Berichten der Geschäftsführung sowie Beschlussfassung über den von der Geschäftsführung innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres zu erstellenden Haushaltsplan und Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie die Entlastung der Geschäftsführung,

d) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen oder Erwerb einer Beteiligung.

(3) Folgende Rechtshandlungen der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungskuratoriums:

a) Investitionsmaßnahmen und Instandhaltungsmaßnahmen, wenn sie eine Höhe von € 10.000,00 überschreiten, soweit sie nicht im Haushaltsplan enthalten sind; Leasingverträge für Gegenstände, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen,

b) die zu den unter Buchstabe a genannten Zwecken erforderlichen Kreditaufnahmen, soweit sie nicht im Haushaltsplan enthalten sind,

c) Abschluss von Pacht- und Mietverträgen, wenn sie nicht im Haushaltsplan enthalten sind und mit einem Gesamtbetrag die Höhe von € 10.000,00 bis zum jeweiligen, nächstmöglichen Kündigungstermin überschreiten,

d) Gewährung von Sicherheiten (z.B. Verpfändung, Sicherungsübereignung) und die Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie Übernahme fremder Verbindlichkeiten,

e) Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Verträgen mit in gerader Linie Verwandten oder Schwägern der Kuratoriumsmitglieder oder der Geschäftsführung,

f) Vereinbarung von kurzfristigen Betriebsmittelkrediten, die im Einzelfall den Betrag von € 10.000,00, oder die den bisher von dem Stiftungskuratorium bewilligten oder im Haushaltsplan vorgesehenen Umfang insgesamt um einen Betrag um mehr als € 10.000,00 erhöhen,

g) Erlass von Forderungen gegen Organmitglieder oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, wenn diese im Laufe eines Geschäftsjahres einen Betrag von € 2.000,00 übersteigen,

h) Aufnahme und Aufgabe eines Geschäftszweiges,

i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungsgeschäfte, soweit sie nicht im Haushaltsplan enthalten sind,

j) Übernahme von Bürgschaften, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten,

k) Abschluss Änderung und Kündigung der Anstellungsverträge von Bereichsleiterinnen bzw. Bereichsleitern,

l) Beschlussfassung zur Entfristung von Stellen, wenn diese im Stellenplan der Stiftung finanziell abgesichert sind.

(4) In Einzelfällen dürfen unaufschiebbare Geschäfte der im vorstehenden Absatz genannten Art durch die Geschäftsführung auch ohne Einwilligung des Stiftungskuratoriums vorgenommen werden. Jedoch sind die Mitglieder hierüber unverzüglich zu informieren und deren Genehmigung ist einzuholen.

(5) Das Stiftungskuratorium kann die Einwilligung für bestimmte Arten von Geschäften allgemein im Voraus erteilen oder die Geschäftsführung von den Beschränkungen des Absatzes 2 durch ausdrücklichen Beschluss allgemein oder für bestimmte Fälle befreien; der Geschäftsführung kann eine gesonderte Berichtspflicht für die von dieser Ausnahme erfassten Entscheidungen auferlegt werden.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung wird nach Vorschlag des Stiftungskuratoriums gemäß § 9 Nummer 2 Buchstabe a vom Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg ernannt und ist hauptamtlich tätig. Dem Kirchenkreisrat obliegt die Dienstaufsicht über die Geschäftsführung.

(2) Die Geschäftsführung kann wie folgt ausgestaltet werden:

a) als eine kaufmännische und eine pädagogische Geschäftsführung. In diesem Falle obliegt der pädagogischen Geschäftsführung die Gesamtleitung der Stiftung. Sie ist die gesetzliche Vertreterin der Stiftung. Sie soll nach einschlägigem sozialdiakonischem und - pädagogischem Ausbildungsprofil qualifiziert sein,
oder

b) als Geschäftsführung, die mit der Gesamtleitung beauftragt ist, und einer kaufmännischen Leitung, die von der Geschäftsführung für die Wahrnehmung der kaufmännischen Belange der Stiftung bevollmächtigt ist,

oder

c) als eine gesamtleitende Geschäftsführung.

(3) Die gesamtleitende Geschäftsführung nimmt an den Arbeitstreffen und Bereichsleitungssitzungen im Zentrum Kirchlicher Dienste im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg teil.

(4) Im Falle der Geschäftsführung mit zwei Personen obliegt der kaufmännischen Geschäftsführung die betriebswirtschaftliche Leitung der Stiftung. Sie vertritt die Stiftung in betriebswirtschaftlichen Belangen. Darüber hinaus vertritt sie die gesamtleitende Geschäftsführung bei deren mehrtägiger Abwesenheit. Sie soll nach einschlägigem betriebswirtschaftlichem Ausbildungsprofil qualifiziert sein.

(5) Die Geschäftsführung hat folgende Aufgaben:

a) Wahrnehmung der Geschäftsführung für alle Aufgabenbereiche und rechtliche Vertretung der Stiftung in allen Angelegenheiten,

b) Vorlage des Jahresabschlusses sowie vierteljährlicher Berichte zu den wesentlichen wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklungen zur laufenden Unterrichtung im Stiftungskuratorium,

c) Vorlage des geprüften Jahresabschlusses zur Feststellung und Entlastung im Stiftungskuratorium,

- d) Weiterentwicklung satzungsgemäßer Angebote und Aufgaben unter wirtschaftlichen Rahmenbedingungen,
- e) Zukunftssicherung der satzungsgemäß vorgegebenen Aufgabenbereiche und Entwicklung von langfristigen Planungsperspektiven,
- f) Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben oder Aufsichtsfunktionen in verbundenen Unternehmen,
- g) Beschlussfassung über Abschluss, Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen sowie die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stiftung, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt,
- h) Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch im Blick auf Fragen der Kirchenmitgliedschaft und der Stärkung des evangelischen Profils,
- i) Weiterentwicklung der sozialdiakonischen Arbeit im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg und seinen Kirchengemeinden und Zusammenarbeit mit den Arbeitsbereichen des kirchlichen Zentrums für Dienste und Werke im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg.

Die Geschäftsführungsbefugnisse sind im Rahmen der in dieser Satzung geregelten Zustimmung- bzw. Entscheidungsvorbehalte durch das Stiftungskuratorium begrenzt.

(6) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführung werden in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt, der die Grundlage für die Dienstbeschreibungen bildet.

§ 11

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Es finden die im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen Anwendung.

§ 12

Rechnungsprüfung

Die Rechnungen der Stiftung werden im Rahmen von jährlich zu erstellenden Jahresabschlüssen von einem von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Stiftungskuratorium zu bestellenden Rechnungsprüfer geprüft. Die Buchführung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung, soweit das Zuwendungsrecht nichts anderes vorschreibt.

§ 13

Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

Diese Satzung sowie deren Änderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Beschlussfassung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Beschluss II/3-3

II. Kirchenkreissynode

3. Tagung
19. - 20. Oktober 2018

Beschluss

Erste Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg

Die Kirchenkreissynode beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg in geänderter Fassung (Anlage).

Schwerin, 6. November 2018

Stefanie Wolf
Präses der II. Kirchenkreissynode

Anlage zu Beschluss II/3-3

Erste Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg

Vom 6. November 2018

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg hat am 20. Oktober 2018 aufgrund des Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 22. März 2013 (KABl. S. 276) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verteilung der Zuweisung an die Kirchengemeinden erfolgt

1. in Höhe von mindestens 13 Prozent der Schlüsselzuweisungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Vorvorjahres des Haushaltsjahres nach dem Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahl zu der Gemeindegliederzahl des Kirchenkreises, wobei der für das jeweilige Haushaltsjahr geltende Prozentsatz im Haushaltsbeschluss festgelegt wird,
2. gemäß § 12 Absatz 3 Finanzgesetz als Übernahme der Personalkosten gemäß dem Kirchengemeindlichen Stellenplan des Kirchenkreises, abzüglich der Personalkostenpauschale der Kirchengemeinde in Höhe von 20 Prozent. Die Personalkostenpauschalen werden im Haushaltsbeschluss festgelegt.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

Die Überschrift lautet: Verteilung und Verwendung der Vermögenserträge

- (1) Aus den Einnahmen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a werden folgende Kosten für alle Grundstücke der örtlichen Kirche, insbesondere landwirtschaftliche Nutzflächen, Pfarrgrundstück, Friedhof und Kirchhof beglichen:
 - a) Wiederkehrende und einmalige öffentliche Lasten (Beiträge und Gebühren als öffentlich-rechtliche Forderungen gegenüber Eigentümern von Grundstücken, insbesondere Straßenausbaubeiträge, Sanierungsbeiträge, Wasser-/Abwasseranschlussgebühren, Elektroanschlussgebühren, Kostenumlage für Bebauungspläne),

- b) Bewirtschaftungskosten und weitere Kosten, die zur Erzielung der Einnahmen erforderlich sind, insbesondere Vermessungsgebühren, Rechtsberatungs- und Notarkosten,
- c) Aufwendungen für Verkehrssicherungspflichten, insbesondere Baumpflege und -sicherung, Pflege und Sicherung von Einfriedungen, Absperrungen, Beschilderung, Entsorgung, Winterdienst, Mähpflicht, Straßenreinigung.

(2) Die Netto-Vermögenserträge einer örtlichen Kirche werden zu 60 Prozent gemäß nach § 3 Absatz 2 und zu 20 Prozent als Baukostenzuschuss gemäß § 8 Absatz 2 zweckgebunden verwendet. Übersteigen die Gesamtkosten nach Absatz 1 die jährlichen Vermögenserträge der örtlichen Kirche, übernimmt der Kirchenkreis 60 Prozent der nicht aus den Vermögenserträgen zu finanzierenden Kosten.

(3) 20 Prozent der Netto-Vermögenserträge der örtlichen Kirchen dienen unter Berücksichtigung der Zweckbindung der Finanzierung aller Ausgaben der jeweiligen örtlichen Kirche und werden darüber hinaus für die örtliche Kirche verwendet, die mit ihren Einrichtungen dem Auftrag und dem Wirken der Kirchengemeinde bedarfsgerecht dient. Die Entscheidung darüber trifft der Kirchengemeinderat im Haushaltsbeschluss.

(4) Erlöse aus Veräußerungen von bebauten und unbebauten Grundstücken einer örtlichen Kirche können zur Wertsteigerung von Einrichtungen der örtlichen Kirchen innerhalb einer Kirchengemeinde verwendet werden, wenn diese Einrichtungen dem Auftrag und dem Wirken der Kirchengemeinde bedarfsgerecht dienen. Der Beschluss des Kirchengemeinderates bedarf der Genehmigung des Kirchenkreises.

3. § 8 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Kirchenkreisrat entscheidet mit dem Beschluss der Bauobjektliste in der letzten gültigen Fassung über den Einsatz der Mittel.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.



Beschluss

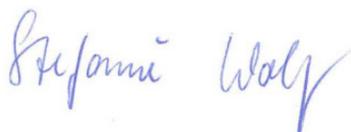
Errichtung und Änderung von Pfarrstellen

Die Kirchenkreissynode bestätigt folgende Beschlüsse des Kirchenkreisrates:

1. Errichtung der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Rostock, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, mit einem Stellenumfang von 50 % mit Wirkung vom 1. Januar 2019.
Der Dienstsitz befindet sich in 18055 Rostock, Bei der Marienkirche 1.
2. Errichtung der Pfarrstelle für "Seelsorge in Alten- und Pflegeeinrichtungen in Neubrandenburg" ab dem 1. Januar 2019 mit einem Stellenumfang von 50 %.
Dienstsitz: Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michael Neubrandenburg, 17034 Neubrandenburg, Straußstr. 10 A.
3. Der Umfang der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Massow, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg, mit Wirkung zum 1. Januar 2019 von 75 % auf 50 % eines vollen Dienstumfangs reduziert.
Der Dienstsitz der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Massow befindet sich in 17209 Massow, Dorfstr. 13.
4. Der Umfang der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Rostock-Lütten Klein, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg, wird zum 1. Januar 2019 von 100 % auf 75 % eines vollen Dienstumfangs reduziert.
Der Dienstsitz der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Lütten Klein befindet sich in 18109 Rostock, Malchiner Str. 17 a.
5. Die bisherigen Pfarrstellen der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Gielow und Rittermannshagen, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg, werden zum 1. April 2019 beide den Ev.-Luth. Kirchengemeinden Gielow und Rittermannshagen zugeordnet.
Die Pfarrstellen erhalten den Namen 1. bzw. 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinden Gielow und Rittermannshagen.
Der Stellenumfang der 1. Pfarrstelle beträgt 100 % eines vollen Dienstumfangs.
Der Dienstsitz der 1. Pfarrstelle befindet sich in 17139 Faulenrost, Rittermannshagen 27.
Der Stellenumfang der 2. Pfarrstelle beträgt 50 % eines vollen Dienstumfangs.
Der Dienstsitz der 2. Pfarrstelle befindet sich in 17139 Gielow, Straße der Einheit 60.

6. Der Umfang der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Körchow-Camin, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg, wird zum 1. Januar 2019 von 100 % auf 75 % eines vollen Dienstumfanges reduziert.
Der Dienstsitz der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Körchow-Camin befindet sich in 19243 Körchow, Theodor-Kliefoth-Str. 9.
7. Die bisherigen Pfarrstellen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Möllenhagen-Ankershagen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kittendorf werden zum 1. Februar 2019 aufgehoben. Gleichzeitig wird eine Pfarrstelle im Umfang von 100 % errichtet und diese den Ev.-Luth. Kirchengemeinden Möllenhagen-Ankershagen und Kittendorf zugeordnet.
Die Pfarrstelle erhält den Namen Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Möllenhagen-Ankershagen und Kittendorf.
Der Dienstsitz befindet sich in 17219 Möllenhagen, Parkweg 7.

Schwerin, 6. November 2018



Stefanie Wolf
Präses der II. Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Beschluss II/3-5

II. Kirchenkreissynode

3. Tagung
19. - 20. Oktober 2018

Beschluss

Haushalt des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg einschließlich des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2019

Die Kirchenkreissynode beschließt den Haushalt des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2019, bestehend aus Haushaltsbeschluss, Haushaltsplan und Stellenplan, in geänderter Fassung (Anlage Haushaltsbeschluss).

Schwerin, 6. November 2018

Stefanie Wolf
Präses der II. Kirchenkreissynode

Anlage zu Beschluss II/3-5

Beschluss über die Feststellung des Haushaltes des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2019 (Haushaltsbeschluss)

§ 1

Der Haushaltsplan des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2019 wird gemäß Haushaltsplan für das Sachbuch 00 in Einnahme und Ausgabe mit je 63.380.427 Euro festgestellt. Der Haushaltsplan des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2019 wird gemäß Haushaltsplan für das Sachbuch 10 in Einnahme und Ausgabe mit je 944.414 Euro festgestellt.

§ 2

- (1) Die Verteilung der Schlüsselzuweisungen erfolgt gemäß § 2 Finanzsatzung. Die Verteilmasse wird im Wege des Vorwegabzugs um den Gemeinschaftsanteil in Höhe von 21.312.107 Euro gekürzt.
- (2) An die Kirchengemeinden erfolgen Zuweisungen in Höhe von 13.613.590 Euro. Die Zuweisung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 Finanzsatzung wird auf 33 Euro je Gemeindeglied (entspricht 17,3389 Prozent) festgesetzt. Die Gemeindegliederzahl des Kirchenkreises, die der Verteilung an die Kirchengemeinden zugrunde zu legen ist, betrug 167.180 zum Stichtag 31.12.2017. Der Gemeindeanteil beträgt 59,35 % Prozent.
- (3) Dem Kirchenkreis werden aus der Schlüsselzuweisung Mittel in Höhe von 9.324.948 Euro zur Verfügung gestellt. Der Kirchenkreisanteil beträgt 40,65 % Prozent.

§ 3

- (1) Die Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Stellenplänen der Kirchengemeinden nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 Finanzsatzung werden bei Stellen für den Zeitraum ihrer Besetzung durch den Haushalt des Kirchenkreises abzüglich einer durch die Kirchengemeinden zu leistenden Personalkostenpauschale in Höhe von 20 Prozent eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe getragen. Dieses gilt auch für die gesamten Personalkosten von Pastorinnen und Pastoren, deren Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstumfang während einer Besetzung in den ersten drei Dienstjahren um 25 % aufgestockt werden. Der Personalkostenanteil der Kirchengemeinden erhöht sich um 30 % für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeitsphase der Altersteilzeit. Die Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Freistellungsphase der Altersteilzeit trägt der Kirchenkreis.
- (2) Personalkosten der Kirchengemeinden für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Überhangstellenanteilen werden im Haushaltsjahr 2019 zu 100 Prozent aus dem Haushalt des Kirchenkreises getragen, soweit die Mitarbeiter in diesem Umfang Aufgaben für die Kirchenregion wahrnehmen.

Für Überhangstellenanteile, in deren Rahmen keine Aufgaben für die Kirchenregion übernommen werden, beträgt der Anteil der Kirchengemeinde entweder 100% oder in den Berufsgruppen der Pastoren, Gemeindepädagogen und Kirchenmusiker weiterhin 20%, wenn entsprechende Stellenplananteile in derselben Kirchengemeinde unabhängig von der Berufsgruppe nicht besetzt sind. Die jeweiligen Anteile der Kirchengemeinden an den Personalkosten werden unter Zugrundelegung eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe pauschaliert.

(3) Kann die Finanzierung bei Stellen gemäß § 5 Absatz 1 Finanzsatzung nicht gewährleistet werden und wird das Vorhalten solcher Stellen dennoch für unbedingt notwendig erachtet, kann der Kirchenkreisrat auf Antrag der Kirchengemeinden für diese Stellen eine herabgesetzte Erstattung beschließen. Die Beteiligung der Kirchengemeinde kann auf 15 Prozent oder 10 Prozent herabgesetzt werden.

(4) Die Jahresdurchschnittswerte (gerundet) der jeweiligen Berufsgruppen lauten wie folgt:

Personalkostenpauschalen	100%	80%	20%	Anteil Kirchengemeinde in Arbeitsphase der Altersteilzeit
2019 (gerundet) in EUR				
Pfarrstellen	81.000	64.800	16.200	
Kirchenmusiker A	76.830	61.464	15.366	19.975,80
Kirchenmusiker B	64.774	51.819	12.955	16.841,24
Gemeindepädagogen FH	64.774	51.819	12.955	16.841,24
Gemeindepädagogen FS	59.340	47.472	11.868	15.428,40
Küster / Verwaltungsmitarbeiter	46.185	36.948	9.237	12.008,10

(5) Der Kirchenkreisrat beschließt Vertretungsregelungen für unbesetzte Stellen des Stellenplans gemäß Absatz 1 einschließlich der Finanzierung, sofern diese von der Verteilung nach Absatz 1 abweicht.

§ 4

(1) Für das Kirchengut Sabel der örtlichen Kirche Burg Stargard ist eine „Rücklage Kirchengut Sabel“ zu bilden.

In diese Rücklage sind 40% des jährlichen Aufkommens der Bruttopachteinnahmen aus dem Kirchengut Sabel einzulegen. Alle im Zusammenhang mit dem Kirchengut Sabel bisher gebildeten Rücklagen sind der „Rücklage Kirchengut Sabel“ zuzuführen.

Die Ratenbildung der Rückzahlung des Eisernen Inventars ist zu überarbeiten, um bis zum Ende der Laufzeit des bestehenden Pachtvertrages die vollständige Rückführung zu gewährleisten. Die aus der bisherigen planmäßigen Ablöse stammenden Beträge und die noch eingehenden Summen sind in die „Rücklage Kirchengut Sabel“ einzulegen.

Die Rücklage ist neben dem Grunderwerb landwirtschaftlicher Flächen für Investitionen und Bauvorhaben an der Hofstelle, sowie für die Finanzierung betriebsnotwendigen Inventars und des Feldbestandes zu verwenden.

- (2) Die Verteilung der Nettovermögenserträge aus der Verpachtung von restituierten Flächen erfolgt gemäß § 3 Absatz 2, § 7 Absatz 2 und § 8 Absatz 2 der Finanzsatzung. Einnahmen die zwischen Restitution und Verkauf restituerter Gebäude erzielt werden, fließen dem Vermögen der jeweiligen örtlichen Kirche zu. Mieteinnahmen aus solchen Gebäuden fließen der Baukasse der jeweiligen örtlichen Kirche zu. Personal- und Sachkosten im Zusammenhang mit den Erbpachtländereien und darüber hinaus ggf. anfallende Arrondierungskäufe sowie sonstige einmalige oder wiederkehrende Ausgaben werden aus der Rücklage Erbpachtländereien bestritten. Der Kirchenkreis als Treuhänder oder die jeweilige örtliche Kirche können Arrondierungsflächen erwerben, falls die Arrondierung rückgeführter Flächen auf Grund der Flächengröße oder anderer Gegebenheiten sinnvoll ist.

§ 5

Zurückfließende Mittel aus dem Kirchensteuer-Clearingverfahren werden zu 17,3389 Prozent an die Kirchengemeinden im Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahl zu der Gemeindegliederzahl des Kirchenkreises am 31.12.2017 verteilt. Die verbleibenden 82,6611 Prozent werden der Strukturrücklage des Kirchenkreises zugeführt.

§ 6

- (1) Aus den zweckbestimmten Rücklagen werden für den Haushalt 2019 folgende Mittel entnommen:

Haushaltsstelle 9700 Rücklagenentnahmen in Euro

3103	Entnahme aus der Strukturrücklage	1.813.318
3104	Entnahme Fonds Flüchtlingsarbeit	150.000
3107	Entnahme Rücklage 20%KK-Baumittelreste	99.392
3108	Entnahme Rücklage Kirchentagsarbeit	4.000
3111	Entnahme Rücklage Struck. Pastoren in Probe	91.917
3112	Entnahme Rücklage Restitution	49.100
3113	Entnahme Rücklagen Vermögensverwaltg. ELKM	40.000
3114	Entnahme Rücklagen Projekt Stadt-Land-Kirche	10.000
3118	Entnahme Rücklage KG-Fusion	300.000
3122	Entnahme / Weiterleitung Rücklage Versorgungssich.	250.000
3123	Entnahme Sonderzahlung KG - JÜ	1.514.245
3124	Entnahme RL Umstrukt. KKV	79.387
3125	Entnahme Rücklage Gebäudeversicherung	150.000
3127	Entnahme Überschuss HH	1.000.000
3128	Entnahme Ausgleichsrüchl.	961.146
3129	Entnahme Rücklagen KH Rostock	15.000
3150	Entnahme Schönheits- reparaturrücklage	590
3160	Einnahmen / Auflösung Vorschuss / Verwahrung	32.640
Summe		6.560.735
Einnahmen		

- (2) In die Rücklagen werden eingestellt:

Haushaltsstelle 9700 Rücklagenzuführungen in Euro

9150	Zuführung Schönheitsreparaturrücklage	590
------	---------------------------------------	-----

(3) In die Verwahrrrechnung werden eingestellt:

1. Der Jahresüberschuss bis zu einem Verwendungsbeschluss der Kirchenkreissynode
2. Nicht verbrauchte Investitionsmittel (20% Kirchenkreisbaumittel aus Vermögenserträgen der örtlichen Kirchen) Diese Mittel werden dem übernächsten Haushalt zugeordnet und im Rahmen der Bauobjektliste verwendet. (Übertragbarkeit v. HH-Mitteln, § 19 Absatz 3 Haushaltsführungsgesetz).
3. Zinsen der Rücklagen des Kirchenkreises sind nicht zu kapitalisieren, sondern dem laufenden Haushalt zuzuführen.

§ 7

- (1) Der Kirchenkreis plant in 2019 keine Kredite aufzunehmen und schuldenfrei zu bleiben.
- (2) Unterjährig kann der Kirchenkreis Kredite zur Unterstützung von Bauvorhaben im Kirchenkreis und zur Finanzierung von Bauvorhaben an Gebäuden die dem Kirchenkreis gehören, bis zu einer Gesamtkreditsumme von 800.000 Euro im Haushaltsjahr 2019 aufnehmen. Über die Kreditaufnahme entscheidet der Finanzausschuss der Kirchenkreissynode. Davon sollen nicht mehr als 250.000 Euro für Gebäude des Kirchenkreises eingesetzt werden.
- (3) Der Kirchenkreis kann Bürgschaften zur Sicherung von Krediten für Bauvorhaben der Kirchengemeinden oder kirchlicher Werke bis zu einer Gesamtkreditsumme von 400.000 Euro im Haushaltsjahr 2019 leisten. Über die Bürgschaftsleistung entscheidet der Kirchenkreisrat.
- (4) In Ausnahmefällen kann der Kirchenkreisrat ohne die Zweckbindung nach Absatz 2 dieser Vorschrift kurzfristige Kredite (Laufzeit nicht über 12 Monate) aufnehmen, wenn dadurch die Obergrenze der Gesamtverschuldung im Haushaltsjahr 2019, wie sie sich aus den Absätzen 2 und 3 dieses Beschlusses ergibt, nicht überschritten wird.
- (5) In Ausnahmefällen kann der Kirchenkreisrat für den Kirchenkreis Bürgschaften leisten, wenn dadurch die Obergrenze der Gesamtverschuldung im Haushaltsjahr 2019, wie sie sich aus den Absätzen 2 und 3 dieses Beschlusses ergibt, nicht überschritten wird. Bei Bürgschaften gilt die Obergrenze der Gesamtverschuldung nicht, wenn in geeigneter Weise sichergestellt ist, dass sich der Kirchenkreis bei Ausfall des Hauptschuldners aus seinen Grundstücken befriedigen kann oder es sich um Zwischenbürgschaften bis zur Eintragung der Grundsuld handelt.
- (6) Außerhalb des Gesamtkreditrahmens nach dieser Vorschrift können Kredite aufgenommen oder genehmigt werden für Bauvorhaben an Wohngebäuden, wenn für das betreffende Gebäude eine eigene Rechnung geführt wird und gewährleistet ist, dass Zinsen und Tilgung in voller Höhe aus den einkommenden Mieten unter Berücksichtigung der sonstigen Ausgaben für das Gebäude gedeckt werden können, ohne dass ein zusätzlicher Zuweisungsbedarf entsteht.
- (7) Werden Finanzmittel für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie für Finanzierungen anderer Teilhaushalte des Kirchenkreises in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist (inneres Darlehen, Selbstanleihe). Für das Haushaltsjahr 2019 kann der

Kirchenkreisrat innere Darlehen, Selbstanleihen bis zu einer Höhe von 250.000 EUR vergeben. Die Einwilligung des Finanzausschusses ist einzuholen. Die Finanzierung erfolgt aus Rücklagen, die nicht auf die unter § 10 genannte Rücklagenentnahmebeschränkung durch den Kirchenkreisrat angerechnet wird.

- (8) Darüber hinaus kann der Kirchenkreis Darlehen in Höhe von bis zu 2.000.000 EUR als qualifizierte Nachrangdarlehen an kirchliche Körperschaften inklusive kirchliche Stiftungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg vergeben. Über die Kreditvergabe entscheidet der Kirchenkreisrat, die Einwilligung des Finanzausschusses ist einzuholen. Die Finanzierung erfolgt aus Rücklagen, die nicht auf die unter § 10 genannte Rücklagenentnahmebeschränkung durch den Kirchenkreisrat angerechnet wird.

§ 8

Für den Fall, dass der Haushaltsplan eines Teilhaushaltes für das Haushaltsjahr 2019 nicht vor dem 1. Januar 2019 beschlossen sein sollte, können bis zur Beschlussfassung die zu leistenden Haushaltsmittel nur insoweit in Anspruch genommen werden, dass die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang gehalten und den gesetzlichen Aufgaben und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen genügt wird und Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortgesetzt werden, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden die zu erhebenden Haushaltsmittel erhoben. Kassenkredite dürfen nur im Rahmen des Haushaltsbeschlusses des Vorjahres aufgenommen werden. (§ 16 Absatz 3 Haushaltsführungsgesetz)

§ 9

- (1) Zur Bewirtschaftung der Zuweisungen von Mitteln aus dem Kirchenkreishaushalt werden Teilhaushalte gebildet:
- Evangelisches Kinder- und Jugendwerk,
 - Zentrum Kirchlicher Dienste,
 - Jugendbildungsstätte Pfarrhaus Damm,
 - Haus der Kirche „Siebrand Siegert“ Güstrow,
 - Zentrale Friedhofsverwaltung der Kirchenkreisverwaltung (refinanziert).
- (2) In Anwendung von Artikel 52 Absatz 2 Nummer 4 Verfassung überträgt die Kirchenkreissynode dem Finanzausschuss die Beschlussfassung über die Feststellung der in Absatz 1 genannten Teilhaushalte sowie die Abnahme der Jahresrechnungen dieser Teilhaushalte und die Entlastung der Vorstände der unselbständigen Stiftungen des Kirchenkreises, „Kirche mit Anderen“ und „Kirchliches Bauen in Mecklenburg“.
- (3) Die Bewirtschaftung der Teilhaushalte erfolgt auf der Grundlage der für die jeweiligen Einrichtungen geltenden Regelungen und Verantwortlichkeiten.

§ 10

Über- und außerplanmäßige Ausgaben des Kirchenkreishaushaltes sind zulässig, wenn die Finanzierung gewährleistet wird. Sie werden durch den Kirchenkreisrat beschlossen. Gemäß Artikel 52 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung ist die Einwilligung des Finanzausschusses einzuholen. Als überplanmäßige Ausgaben gelten Mehrausgaben ab einer Höhe von 10% des Planansatzes, mindestens jedoch 5.000 EUR. Grundsätzlich sind Abweichungen größer 50.000 € als überplanmäßig anzusehen, unabhängig von der prozentualen Planabweichung.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die aus Rücklagen finanziert werden, sind bis zu einer Höhe von 3% des Haushaltsvolumens zulässig. Sie werden durch den Kirchenkreisrat beschlossen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben für die Teilhaushalte und deren Genehmigung werden in den jeweiligen Haushaltsbeschlüssen der Teilhaushalte durch den Finanzausschuss festgelegt.

Änderungen im Stellenplan werden im Kirchenkreisrat beschlossen, wenn die Finanzierung durch Einnahmen oder Minderausgaben im laufenden Haushalt oder durch Drittmittel gesichert ist. Das Einvernehmen ist durch den Kirchenkreisrat mit dem Finanzausschuss herzustellen.

Sollte eine haushaltswirtschaftliche Sperre notwendig werden, so erfolgt die Anordnung hierfür durch Beschluss des Kirchenkreisrates (§ 26 Absatz 3 Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen der erweiterten Kameralistik). Die Aufhebung der Sperre kann ebenfalls durch den Kirchenkreisrat erfolgen (§ 19 Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen der erweiterten Kameralistik). Der Finanzausschuss ist über Sperren und die Aufhebung eben dieser umgehend zu informieren.

§ 11

Der Haushaltsplan enthält Deckungsvermerke in den Haushaltstellen 7500 und 7601.

§ 12

Der Haushalt liegt in den Räumen der Kirchenkreisverwaltung in Schwerin, Wismarsche Straße 300 nach Beschluss vier Wochen zur Einsichtnahme öffentlich aus. Über die Möglichkeit der Einsichtnahme wird in der Schweriner Volkszeitung, dem Nordkurier und der Ostseezeitung informiert.

§ 13

Der Haushaltsbeschluss tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Beschluss II/3-6

II. Kirchenkreissynode

3. Tagung
19. - 20. Oktober 2018

Beschluss

Jahresrechnung 2017 - Entlastung des Haushaltes

Die Kirchenkreissynode erteilt dem Kirchenkreisrat und der Kirchenkreisverwaltung für die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung sowie für die Rechnungslegung des Rechnungsjahres 2017 gemäß § 19 HhFG Entlastung.

Die übrigen Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes aus seinem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 sind von den zuständigen Gremien zu beachten und baldmöglichst abzustellen.

Schwerin, 6. November 2018

Stefanie Wolf
Präses der II. Kirchenkreissynode



Beschluss

Verwendung des Jahresüberschusses 2017

Die Kirchenkreissynode beschließt folgende Verwendung des Jahresüberschusses 2017 in Höhe von 5.537.762,07 € aus SB 00:

- | | | |
|------|--|--------------|
| 1.1. | Die im Überschuss enthaltenen Mehreinnahmen aus Pächterträgen 2017 (20 % für Bauobjektliste) sind der zweckbestimmten Verwahrung zur Verwendung über die Bauobjektliste 2018 zuzuführen: | 99.392,36 € |
| 1.2. | Aufgrund erhöhter Schlüsselzuweisungen sind lt. Haushaltsbeschluss 14 % dieser Mehreinnahmen an die Kirchengemeinde zuzuweisen: | 429.350,12 € |

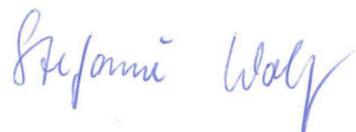
Die weiteren Überschüsse sollen wie folgt verwendet werden:

- | | | |
|------|---|----------------|
| 2.1. | In 2017 unverbrauchte Entnahmen aus der Verwahrung Kirchentagsarbeit sollen dieser wieder zugeführt werden: | 4.339,90 € |
| 2.2. | Spende an die Aktion Sühnezeichen | 10.000,00 € |
| 2.3. | Zuführung zum Haushalt 2019 zur Deckung der Finanzierung wie der Schwerpunktmittel Pfarr- und Gemeindehäuser | 1.000.000,00 € |
| 2.4. | Verteilung an KG nach Gemeindegliederzahlen 12/2017 in Höhe von 9 € je Gemeindeglied, auszuzahlen im IV. Quartal 2020.
Bei defizitären Haushalten sind diese Zuweisungen zweckbestimmt, um zunächst die Defizite in folgender Reihenfolge auszugleichen:
Allg. Kirchengemeinde-Haushalt; Baukassen incl. a. o. Haushalte;
Friedhofshaushalte | 1.504.620,00 € |
| 2.5. | Zuführung zur Strukturrücklage zur Absicherung des kirchengemeindlichen Stellenplanes des Kirchenkreises | 2.490.059,69 € |

Die Kirchenkreissynode beschließt folgende Verwendung des Jahresüberschusses 2017 in Höhe von 489.691,38 € aus SB 10:

Die Kirchenkreissynode beschließt, diese Mittel der "Bau- und Substanzrücklage Kirchenkreishäuser" zuzuführen.

Schwerin, 6. November 2018



Stefanie Wolf
Präses der II. Kirchenkreissynode



Beschluss

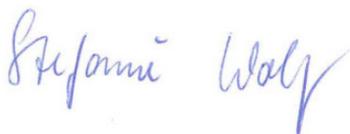
Umwidmung von Rücklagen und Verwahrkonten

Die Kirchenkreissynode beschließt folgende Umwidmungen von Rücklagen und Verwahrkonten:

1. Die Rücklage 90.5910 Sonderrückstellung Kirchensteuer in Höhe von 3.455.835,90 € wird in eine Versorgungsrücklage umgewidmet. Sie dient der zukünftigen Absicherung der steigenden Ausgaben und der sinkenden Einnahmen des Kirchenkreishaushaltes aufgrund der zu erwartenden Versorgungsleistungen für die Pastorinnen und Pastoren sowie der Kirchenbeamtinnen und -beamten.
2. Die Rücklage 90.5900 „Landwirtschaft“ in Höhe von 2.432.600,58 € wird umbenannt in „Freie Rücklage“.
3. Die Rücklage 90.5940 „Rückstellung Kirche und Tourismus“ wird aufgelöst und der Bestand von 22.453,85 wird der Strukturrücklage 90.5791 zugeführt.
4. Das Verwahrkonto 50.5410 „Arbeitslosenfonds“ wird in Rücksprache mit den aktuellen Spendern aufgelöst und der Restbetrag an die 5%-Initiative überwiesen. Am 18. September 2018 hat das Verwahrkonto einen Stand von 27.261,24 €.
5. Das Verwahrkonto 50.5430 „Gefährdete Kirchen Mecklenburg“ wird aufgelöst und dem Haushalt 2019 zugeführt zur Finanzierung der Ausgaben in der HH.-ST. 0100.00.7612 Notsicherung. Am 18. September 2018 hat das Verwahrkonto einen Stand von 2.076,77 €.
6. Das Verwahrkonto 50.6000 „Schwerpunktfonds“ wird aufgelöst und der Restbetrag in der Strukturrücklage 90.5791 zugeführt. Am 18. September 2018 hat das Verwahrkonto einen Stand von 50.592,94 €.
7. Das Verwahrkonto 50.6001 „Schwerpunktfonds Neustrelitz“ wird aufgelöst und der Strukturrücklage 90.5791 zugeführt. Am 18. September 2018 hat das Verwahrkonto einen Stand von 43.618,82 €.
8. Das Verwahrkonto 50.6003.01 „Projekt Stadt-Land-Kirche“ wird aufgelöst. Je 10.000 € werden dem Haushalt des Kirchenkreises in den Jahren 2018 und 2019 in der HH.-Stelle 9000.00.3100 zur Deckung der Kosten für Veranstaltungen mit Ehrenamtlichen zugeführt. Der Restbetrag in Höhe von 19.264,97 € wird der Strukturrücklage 90.5791 zugeführt.

9. Das Verwahrkonto 50.6009 „Internationale Jugendbegegnung“ wird aufgelöst und der Restbetrag in Höhe von 7.055,77 € der zweckgebundenen Rücklage 53.6002.04 Förderprogramm Ökumenische Begegnung beim Zentrum kirchlicher Dienste übertragen.
10. Das Verwahrkonto 50.6012 „Gebäudeerfassung“ wird aufgelöst und der Restbetrag in Höhe von 61.906,86 € der Rücklagen SB 90.5870 Bau- und Substanzrücklage Kirchenkreishäuser übertragen.
11. Das Verwahrkonto 50.6013 „Fundraising“ wird aufgelöst und der Restbetrag in Höhe von 27.041,56 € dem Haushalt 2019 in der HH.-Stelle 9000.00.3100 zur Deckung der Kosten des Kirchgeld-Projektes verwendet.
12. Das Verwahrkonto 50.6014 „CO2 Einsparfonds“ in Höhe von 37.939,66 € wird aufgelöst und der Restbetrag der Rücklage 90.5880 Bauzuschuss Schwerpunktmittel Pfarr- und Gemeindehäuser zugeführt.
13. Das Verwahrkonto 50.6016 „Gebäudeversicherung“ wird aufgelöst und der Restbetrag in Höhe von 233.079,21 € der Rücklage 90.5860 „Gebäudeversicherung“ zugeführt. Diese wird durch jährliche Entnahmen in den laufenden Haushalt in Höhe von 150.000 € zur Kostenübernahme der Eigenbeteiligung der Kirchengemeinden und örtlichen Kirchen verwendet.
14. Das Verwahrkonto 50.6017.02 „Bauzuschuss Schwerpunktmittel“ wird aufgelöst und der Restbetrag in Höhe von 48.694,06 € der Rücklage 90.5880 Bauzuschuss Schwerpunktmittel Pfarr- und Gemeindehäuser zugeführt.
15. Das Verwahrkonto 50.6146 „Symposium Dr. Rathke“ wird aufgelöst und der Restbetrag in Höhe von 3.520,56 € dem Haushalt 2019 unter der HH-Stelle 9000.00.3100 zugeführt.
16. Das Verwahrkonto 50.6149 „Verfügungsstellenfinanzierung“ wird aufgelöst und der nach der geplanten Zuführung in den aktuellen Haushalt verbleibende Restbetrag in Höhe von 269.700,00 € wird der Strukturrücklage 90.5791 zugeführt.
17. Das Verwahrkonto 50.6150 „Strukturrücklage Verwaltungsarbeiten Pastoren in Probe“ wird durch Zuführungen an die Haushalte 2018 und 2019 aufgelöst.
18. Die Verwahrkonten 50.6002 „Restitution“, 50.6007 „2% Appell“, 50.6020 „Vermögensverwaltung ELKM“ und 50.6021 „Fonds Flüchtlingsarbeit“ werden dem Sachbuch 90 zugeordnet und behalten ihre Zweckbestimmung.

Schwerin, 6. November 2018



Stefanie Wolf
Präses der II. Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Beschluss II/3-9

II. Kirchenkreissynode

3. Tagung
19. - 20. Oktober 2018

Beschluss

Tagungen der II. Kirchenkreissynode 2019 / 2020

Die Kirchenkreissynode beschließt die folgenden Termine der Tagungen der II. Kirchenkreissynode für die Jahre 2019 und 2020:

2019

Frühjahrssynode 22./23. März 2019

Herbstsynode 18./19. Oktober 2019

2020

Frühjahrssynode 27./28. März 2020

Herbstsynode 23./24. Oktober 2020.

Schwerin, 6. November 2018

Stefanie Wolf
Präses der II. Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Wahl II/3-10

II. Kirchenkreissynode

3. Tagung
19. - 20. Oktober 2018

Wahlergebnis

Wahl einer/eines Vizepräses der II. Kirchenkreissynode

Die Kirchenkreissynode wählt Pastorin Maria Harder zur Vizepräses der II. Kirchenkreissynode.

Schwerin, 6. November 2018

Stefanie Wolf

Präses der II. Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Wahl II/3-11

II. Kirchenkreissynode

3. Tagung
19. - 20. Oktober 2018

Wahlergebnis

Wahlen für die Ausschüsse der II. Kirchenkreissynode

Die Kirchenkreissynode wählt folgende Mitglieder in die Ausschüsse der II. Kirchenkreissynode:

Rechtsausschuss

Pastor Thorsten Markert
Herr Frank Urbach

Theologischer Ausschuss

Herr Wulf Kawan

Gemeinde- und Strukturausschuss

Herr Dr. Patrick Scott Dingle

Schwerin, 6. November 2018

Stefanie Wolf
Präses der II. Kirchenkreissynode